

# VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE FRASTANZ

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 29.01.2024

## 17. Verordnung: Ortspolizeiliche Verordnung

### ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 25.01.2024 wird gemäß § 18 iVm § 50 Abs. 1 lit. a Z. 9 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF, gemäß § 18a Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 idgF und gemäß § 2 Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 1/1987 idgF, verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf alle öffentlichen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen, das Areal um die Kirche, sämtliche Anlagen bei Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Kinderspielplätzen, das Areal um das Rathaus sowie auf das Areal um sonstige öffentliche Gebäude und Plätze. Die Lage der genannten Flächen ist aus dem beiliegenden, einen Bestandteil der Verordnung bildenden, Plan ersichtlich.

#### § 2

##### Verbote

Folgende Handlungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störenden Missstand zu beeinträchtigen, sind verboten:

- a) das Verunreinigen der Flächen;
- b) das Verunreinigen oder Beschädigen der dort errichteten Baulichkeiten, Spielgeräte, Brunnen, Denkmale, Pflanzen oder sonstigen gärtnerischen Anlagen;
- c) das Befahren der Grün- und Sportflächen, ausgenommen Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge, die zur Pflege und Erhaltung der Flächen dienen;
- d) der Konsum von alkoholischen Getränken, ausgenommen bei genehmigten Veranstaltungen bzw. im Rahmen eines gastgewerblichen Betriebes;
- e) das Zurücklassen von Produkten, die ein Gefährdungspotential für die Umwelt, Menschen oder Tiere bilden können sowie generell von Abfällen (z.B. Glas-, Metall- und Kunststoffverpackungen sowie sonstigen Abfällen) außerhalb der vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen;
- f) das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, sofern dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder Sachen beschädigt werden könnten;
- g) das Einbringen von Glasgebinden (z.B. Glasflaschen, Trinkgläser) zur Verwendung sowie die Verwendung selbst, ausgenommen bei genehmigten Veranstaltungen oder im Rahmen von gastgewerblichen Betrieben;
- h) das Abspielen von Musik jeglicher Art ohne behördliche Bewilligung;
- i) die Benützung bzw. der Aufenthalt im Gemeindepark und auf den Sportplätzen nach 22.00 Uhr, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen und gastgewerblichen Betrieben;
- j) die Benützung bzw. der Aufenthalt auf den Spielplätzen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Frastanz außerhalb der Öffnungszeiten (täglich von 8.00 – 20.00 sowie vom 15. Juni bis 15. August täglich von 8.00 - 21.00), ausgenommen die Spielplätze Im Nislis, bei der Mittelschule Einlis und Holzbild auf der Letze (täglich von 8.00 - 12.00 und 14.00 - 20.00 sowie vom 15. Juni bis 15. August täglich von 8.00 - 12.00 und 14.00 - 21.00);
- k) beim Gemeindepark die Benützung der Skateranlage mit Fahrrädern, Mopeds und dergleichen;
- l) die Benützung der Wertstoffsammelstellen außerhalb der Benützungzeiten (werktags von 7.00 - 20.00 Uhr);

m) das Abbrennen von Lagerfeuern sowie die Abhaltung von Grillfesten ohne behördliche Bewilligung.

§ 3

**Strafbestimmung**

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung wird - sofern kein gerichtlich strafbarer Tatbestand erfüllt wird - von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 4

**Wirksamkeit**

Diese Verordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ortspolizeiliche Verordnung vom 16. September 2009 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

W a l t e r G o h m